

Der Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichschädigung entsteht im Regelfall erst bei der Entlassung. Eine vorherige Verzinsung, Abtretung oder Vererbung ist ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nach § 43 Absatz 11 Satz 3 für Inhaftierte, bei denen eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt wegen der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung nicht in Betracht kommt. Ihnen wird nach Ablauf von jeweils zehn Jahren die bis dahin rechnerisch aufgelaufene Ausgleichschädigung dem Eigen-geld gutgeschrieben, um ihnen so den Vorteil dauerhafter Arbeit zu einem angemessenen Zeitpunkt vor Augen zu führen.

Die monetären und nicht-monetären Vergünstigungen kommen allen vom Vollzug entlohnten erwachsenen Strafgefangenen sowie den Jugendstrafgefangenen zugute. Auch die Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG wird auf neun Prozent angehoben. Für die jungen und die heranwachsenden Untersuchungsgefangenen gilt der monetäre Teil der Neuregelung.

Untersuchungsgefangene ausgenommen

Ausgenommen von der Erhöhung des Arbeitsentgeltes wurden bedauerlicherweise die erwachsenen Untersuchungsgefangenen.⁷ Diese Einschränkung war notwendig, um auch konservativ geführte Bundesländer zur Zustimmung zu bewegen. In den Ausschüssen wurde sie damit begründet, dass in der U-Haft keine Arbeitspflicht bestehe und die vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf das Resozialisierungsgebot formulierten Anforderungen nicht griffen.

Die fast 24 Jahre nach der Selbstverpflichtung des Gesetzgebers in § 200 Absatz 2 StVollzG endlich vorgenommene Erhöhung des Arbeitsentgeltes für Gefangene bleibt sicherlich hinter den Erwartungen vieler Strafvollzugsrechtler und Kriminologen zurück. Hoffen wir, dass die Kombination von monetären und nicht-monetären Verbesserungen die Gefangenen nichtsdestotrotz mehr als bislang dazu motivieren wird, Erwerbsarbeit als lohnende Tätigkeit zu sehen. Wiedergutmachungszahlungen, Unter-

haltsleistungen und Schuldentilgungen der Gefangenen werden von nun an doch zumindest in einem gewissen Umfang bereits während des Strafvollzugs möglich sein.

Anke Pörksen ist Referentin in der Gesetzgebungsabteilung der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Anmerkungen

- 1 BVerfGE 98, 169 ff. Die Eckvergütung eines Gefangenen beträgt nach § 200 Absatz 1 StVollzG seit dem 1.1.1977 fünf Prozent des in § 18

SGB IV geregelten durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. In § 200 Absatz 2 wurde schon 1977 vorgesehen, über eine Erhöhung dieses Anteils bis zum 31.12.1980 neu zu befinden. Dies ist 23 Jahre lang nicht gelungen. Versuche, das Arbeitsentgelt von fünf auf zehn Prozent zu verdoppeln, scheiterten in der 8. und in der 9. Legislaturperiode; 1988 bemühte sich der Bundesrat erfolglos um eine Erhöhung von fünf auf sechs Prozent.

- 2 BT-Drs. 14/3763 vom 4.7.2000
- 3 Die in § 42 des Entwurfes geregelte Erhöhung der Freistellungstage von derzeit 18 auf 24 Werktagen hielt das Bundesjustizministerium bereits aufgrund der gesetzgeberischen Grund-

konzeption des allgemeinen Anglei-chungsgrundsatzes im Sinne des § 3 StVollzG im Hinblick auf die 1994 erfolgte gesetzliche Erweiterung des Mindesturlaubs für freie Arbeitnehmer von 18 auf 24 Tage jährlich für geboten.

- 4 BT-Drs 14/4452 vom 1.11.2000
- 5 BGBl. 200 I Nr. 61 vom 30.12.2000, Seite 2043 f.
- 6 Diese Freistellungsregelung findet sich nicht in § 42, sondern in § 43 Absatz 6 Strafvollzugsgesetz.
- 7 In § 177 StVollzG ist durch das Änderungsgesetz der folgende Satz 2 aufgenommen worden: »Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist abweichend von § 200 fünf von Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen.«

Auszüge aus dem neuen Strafvollzugsgesetz mit den wichtigsten Änderungen

§ 43 Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Die Arbeit des Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Übt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist der in § 200 bestimmte Satz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach der Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.

(4) Übt ein Gefangener zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, erhält er ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.

(5) Das Arbeitsentgelt ist dem Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Hat der Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so wird er auf seinen Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Die Regelung des § 42 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen der Gefangene ohne sein Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen an der Arbeitsleistung gehindert ist, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(7) Der Gefangene kann beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 6 in Form von Urlaub aus der Haft gewährt wird (Arbeitsurlaub). § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 5 und § 14 gelten entsprechend.

(8) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Stellt der Gefangene keinen Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 7 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet.

(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Frei-

heitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,

3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung die Lebensverhältnisse des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,
5. wenn der Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung für seine Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des ihm nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihm nach § 44 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Einem Gefangenen, bei dem eine Anrechnung nach Absatz 10 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigen-geld (§ 52) gutgeschrieben, soweit er nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen wird; § 57 Abs. 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 177 Untersuchungshaft

Übt der Untersuchungsgefangene eine ihm zugewiesene Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit aus, so erhält er ein nach § 43 Abs. 2 bis 5 zu bemessendes und bekannt zu gebendes Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist abweichend von § 200 fünf von Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). § 43 Abs. 6 bis 11 finden keine Anwendung. Für junge und heranwachsende Untersuchungsgefangene gilt § 176 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 200 Höhe des Arbeitsentgelts

Die Bemessungen des Arbeitsentgelts nach § 43 sind neun vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen.